

Urheberrecht und Schule

Vorbemerkung

Schule ist nur möglich durch die Einbeziehung der Werke von Literatur, Wissenschaft und Kunst. Damit tritt die Schule in rechtliche Beziehungen zu deren Schöpfern, solange an dem jeweiligen Werk Rechte bestehen. Es ist daher hilfreich, sich mit den schulrelevanten Grundzügen des Urheberrechts und mit den besonderen, privilegierenden Regelungen für die Schulen vertraut zu machen. In Deutschland sind nämlich für den schulischen Bereich zwar gewisse Privilegien gesetzlich formuliert, das Urheberrecht ist hierfür aber nicht freigegeben.

Rechtsgrundlage ist das **Urheberrechtsgesetz** (UrhG) vom 9. September 1965, in der Fassung vom 13. September 2003.

Das frühere **Kunsturhebergesetz** vom 9. Januar 1907 (KUG) gilt nur noch für das Recht am eigenen Bild. Dieses Recht setzt den Schöpfern geistiger Werke Grenzen: Wenn nicht einer der gesetzlich beschriebenen Ausnahmetatbestände vorliegt, dürfen Abbildungen von Menschen ohne deren Zustimmung nicht veröffentlicht werden (im Einzelnen vgl. in dieser Ausgabe den Artikel Datenschutz im Schulbereich). Bedeutung hat dies auch für die Veröffentlichung von Klassenfotos auf der Webseite der Schule. Hier ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Die Schulen können hierzu den Aufwand vertretbar halten und bereits in den Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres generell die Einwilligung für die kommende Schullaufbahn einholen.

1. Grundsatz

"Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes" (§ 1 UrhG).

2. Gegenstände

Die vom Urheberrecht geschützten Gegenstände sind die folgenden:

"§ 2 [UrhG]

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

2. Werke der Musik;

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen."

Aus dem Wort "insbesondere" folgt, dass der Katalog nicht abschließend ist. Umso wichtiger ist Abs. 2, wonach nur eigene, kreative Leistungen geschützt sind.

Schülerarbeiten, die nach den inhaltlichen Vorgaben des Lehrers angefertigt werden, sind daher keine urheberrechtlich geschützten Werke. Allerdings ist hier aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Unbefugte ohne Einwilligung des Betroffenen nicht möglich. Schülerarbeiten, in denen aus didaktischen Gründen gerade eine Kreativität verlangt wird, erfüllen aber den Begriff des urheberrechtlich geschützten Werkes. Dies gilt insbesondere für Aufsätze, Referate oder Werke der Bildenden Kunst.

Dem Schutz des Urheberrechts unterliegen auch die Werke der Lehrer, allerdings mit Einschränkungen (§ 43 UrhG, siehe unten Ziffer 6.9).

Der Schutz von Computerprogrammen wird (in §§ 69a ff UrhG) gesondert geregelt.

Übersetzungen und andere, nicht unerhebliche Bearbeitungen eines Werkes sind ebenfalls geschützt (§ 3 UrhG). Keine Urheberrechte bestehen an Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften:

"§ 5 [UrhG]

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3)...[betrifft private Normwerke]."

3. Berechtigte Personen

"Urheber ist der Schöpfer des Werkes" (§ 7 UrhG). Möglich ist es auch, dass ein Werk von einem Team stammt und daher mehrere Urheber hat - z.B. die geistigen Leistungen eines Filmes - oder dass mehrere Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden sind. Juristische Personen können auf Grund des in § 7 UrhG formulierten sog. Schöpferprinzips nicht Inhaber von Urheberrechten sein, sondern sind darauf angewiesen, Nutzungsrechte zu erwerben.

4. Inhalt des Urheberrechts

4.1 Allgemeines

"Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes" (§ 11 UrhG).

4.2 Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberrecht ist zum einen ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG). Die geschützten Werke sind Ausdruck der individuellen Persönlichkeit, so dass der Urheber über die Frage einer Veröffentlichung selbst bestimmen (§ 12 UrhG), die Entstehung des Werkes verbieten (§ 14 UrhG) und ein Nutzungsrecht wegen einer gewandelten Überzeugung zurückrufen kann (§ 42 UrhG).

Daher ist es in der modernen Literatur der Entscheidung des jeweiligen Schriftstellers überlassen, ob seine Werke in der alten oder in der neuen Rechtschreibung gedruckt werden sollen. Weiteres Beispiel: Der Musiklehrer möchte die Komposition eines zeitgenössischen

Komponisten für das Schulorchester vereinfachen. Dies ist - außer bei nichtöffentlichen Aufführungen - nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich.

4.3 Verwertungsrechte

Das Urheberrecht sichert zugleich die Verwertung des Werkes, wobei das Gesetz **zwischen der körperlichen und der unkörperlichen Verwertung unterscheidet.**

"§ 15 [UrhG]

Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),**
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),**
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).**

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),**
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),**
- 3. das Senderecht (§ 20),**
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),**
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).**

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist."

Das Gesetz trägt der modernen Technik Rechnung, wonach Kopien in digitaler oder in analoger Form möglich sind. Es sind dies Begriffe der Physik. Bei der **analogen Kopie** wird die Vorlage nicht codiert, sondern nachgebildet; so sind die Rillen einer alten Schallplatte oder die Magnetisierung herkömmlicher (d.h. nicht digitaler Tonbänder) analoge Nachbildungen der Schallwellen. Daneben sind analoge Kopien das Abschreiben eines Textes oder das Kopieren einer graphischen Vorlage auf dem Kopiergerät.

Bei der **digitalen Kopie** wird die Vorlage codiert, heute durchweg auf das binäre System der modernen Computer, die Codierung ermöglicht es aber, hiervon analoge Kopien zu beliebiger Zeit und in beliebiger Anzahl zu fertigen. Digitale Kopien sind daher das Einscannen einer graphischen Vorlage in den Computer, die Aufnahme auf eine CD oder DVD oder das Downloaden einer Datei auf die Festplatte des Computers.

Der **Begriff der "Vervielfältigung"** bezieht sich auf die Herstellung von analogen und digitalen Kopien. Hiervon zu unterscheiden ist das Einstellen ins Intranet oder ins Internet. Dies wird seit der Novellierung des Urhebergesetzes 2003 als "öffentliche Zugänglichmachung" (§§ 19 a und 52 a UrhG vgl. unten Ziffer 6.7), d.h. als eine unkörperliche Verwertung definiert¹. "**Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.**" (§ 16 Abs. 1 UrhG). "**Verbreitet**" wird das Werk, wenn es im Original oder in Vervielfältigungsstücken der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht wird. "**Ausgestellt**" wird das Werk, wenn es im Original oder in Vervielfältigungsstücken öffentlich zur Schau gestellt wird. Es sind dies die körperlichen Nutzungen des Urheberrechts; hierzu gehört also auch die Herstellung einer digitalen Kopie.

Mit dem "**Vortrag**" wird ein Sprachwerk durch persönliche Darstellung öffentlich zu Gehör gebracht. Bei einem Werk der Musik wird hierfür der Terminus "**Aufführung**" verwendet, bei Filmen oder Lichtbildern der Terminus "**Vorführung**" (§ 19 UrhG). Die gesetzliche Terminologie passt sich insoweit dem allgemeinen Sprachgebrauch an. Die "**öffentliche Zugänglichmachung**" betrifft vor allem die Einstellung des Werkes in das Internet. Es sind dies die unkörperlichen Nutzungen des Urheberrechts, die unter dem Oberbegriff „Wiedergabe“ zusammengefasst werden.

Die Unterscheidung von körperlicher und nichtkörperlicher Verwertung ist von besonderer praktischer Bedeutung: So schließt das Recht, Musiknoten zu kopieren (eine körperliche Nutzung), nicht das Recht ein, das entsprechende Musikstück auch aufzuführen (eine unkörperliche Nutzung).

§ 15 Abs. 3 UrhG enthält die **Legaldefinition des Begriffes "Öffentlichkeit"**. Dies ist ein Schlüsselbegriff, weil das Urheberrecht an dem einzelnen Werk nur die Wiedergabe in öffentlicher Form beinhaltet. Die nichtöffentliche Wiedergabe berührt das Urheberrecht nicht.

Öffentlich ist die Wiedergabe,

- wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist; um diese Merkmal zu erfüllen, reichen grundsätzlich bereits zwei Personen aus,
- und wenn diese Personen zu der Öffentlichkeit gehören. Sie gehören dann nicht zu der Öffentlichkeit, wenn sie durch persönliche Beziehungen verbunden sind
 - mit demjenigen, der das Werk verwertet oder
 - mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar und zugänglich gemacht wird.

Beispiele, in denen Nichtöffentlichkeit vorliegt: die Schulklasse, die Lehrerkonferenz, die Klassenpflegschaftssitzung, die Elternbeiratssitzung, soweit nicht ausnahmsweise die Öffentlichkeit hergestellt ist, auch eine Aufführung der Klasse oder weniger Klassen bzw. einer Schule mit wenigen Klassen vor Lehrern, Schülern und Eltern oder eine Veranstaltung, an der ausschließlich Lehrer und Schüler derselben Schule teilnehmen. Die Nichtöffentlichkeit wird hier mit der persönlichen Verbundenheit der Teilnehmer begründet.

Wenn die Wiedergabe hingegen ganz oder teilweise für ein Publikum bestimmt ist, deren Mitglieder nicht untereinander persönlich verbunden sind, liegt Öffentlichkeit vor. Dies gilt für die Internetseite der Schule, die Schülerzeitung, Veranstaltungen größerer Schulen mit Schülern, Eltern und Lehrern und insbesondere für Veranstaltungen, zu denen neben Schülern, Lehrern und Eltern jeder Bürger eingeladen wird: Schulfeste größerer Schulen, Schulkonzerte, Theateraufführungen, literarische Veranstaltungen oder der Abschlussball des Abiturjahrganges.

Wenn zu einer Schulveranstaltung allgemein die Bürger der Stadt eingeladen werden, ist also auch dann der Begriff der Öffentlichkeit erfüllt, wenn erfahrungsgemäß neben Eltern, Lehrern und Schülern, die sich alle untereinander kennen, keiner oder nur ganz wenige kommen. Denn die Veranstaltung ist auch dann für eine "Mehrzahl" von Personen, d. h. mindestens zwei Personen bestimmt, die nicht persönlich verbunden sind.

Öffentlichkeit im Rechtssinne ist dann nicht gegeben, wenn sie sich zufällig einstellt, die Wiedergabe hierfür aber nicht "bestimmt" ist. Beispiel: Die Schulklasse singt während des

Wandertages im Freien Lieder und andere Wanderer kommen vorbei und hören zu. Da die Wiedergabe für diese Mitmenschen nicht "bestimmt" ist, liegt zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich eine Öffentlichkeit vor. Anders liegt der Fall für die Lieder der Kapelle bei Fastnachtsumzügen.

Als in gewissen Situationen privilegierten Fall sieht das Gesetz einen Zuhörerkreis in Form eines "bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen" vor (siehe hierzu unten Ziffer 6.6).

5. Rechtsverkehr, Erlöschen des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28 UrhG), es erlischt aber 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG), wobei diese Frist mit dem Ablauf des Todesjahres beginnt (§ 69 UrhG). Das Recht an Lichtbildern erlischt nach 50 Jahren (§ 72 UrhG). Als Teil des Persönlichkeitsrechtes (siehe oben) ist das Urheberrecht außer durch eine Verfügung von Todes wegen nicht übertragbar (§ 29 UrhG), es kann aber durch die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte wirtschaftlichen Zwecken dienen (§§ 31 ff UrhG).

6. Schranken des Urheberrechts

Die Werke von Literatur, Wissenschaft und Kunst sind Teil des geistigen Lebens unserer Kultur. Die Rechte des Urhebers stehen daher in einem Spannungsverhältnis zu dem berechtigten Interesse von Einzelnen, von Gruppen oder von Institutionen, darunter den Schulen, an dem geistigen Leben teilzunehmen. Daher sieht das Urheberrechtsgesetz Schranken des Urheberrechts vor, die - positiv formuliert - die Rechte der an dem Kulturleben Teilnehmenden beschreiben.

Je nach der Situation unterscheidet das Gesetz Fälle, in denen die Nutzung eines Werkes

- einwilligungsfrei und vergütungsfrei,
- einwilligungsfrei, aber vergütungspflichtig oder
- einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig

ist. Im Folgenden werden die für die Schulen relevanten Tatbestände angesprochen. Soweit für die Schule danach eine Einwilligung- oder Vergütungspflicht besteht, sollte auf die Nutzung des Werkes nicht deshalb verzichtet, sondern mit den jeweiligen Trägern der Verwertungsrechte, d. h den Verlagen, der GEMA oder der Verwertungsgesellschaft Wort Kontakt aufgenommen werden.

6.1 Blindenschrift

Es ist zulässig, dass die Schule für blinde Schüler die sonst optisch sichtbaren Texte in Blindenschrift übersetzt oder auf Tonträger aufnimmt. Soweit hierbei nur einzelne Vervielfältigungsstücke des jeweiligen Werkes hergestellt werden, ist schon nach dem Gesetz keine Vergütung zu zahlen (§ 45 a UrhG). Im Übrigen greift der Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften (hierzu siehe unten Ziffer 7).

6.2 Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch

Die Schulbuchverlage müssen die Aufnahme von einzelnen bereits anderswo veröffentlichten Texten, Liedern oder Bildern den Autoren nur anzeigen und vergüten. Wenn der Autor nicht binnen zwei Wochen nach Mitteilung widerspricht, ist die Aufnahme in die Sammlung möglich (§ 46 UrhG).

6.3 Schulfunksendungen

"§ 47 [UrhG]

Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird."

Mit dem Begriff "Schulfunk" ist auch das Schulfernsehen erfasst. Nach jeder Wiederholung einer Sendung ist die Löschfrist nach Absatz 2 erneut zu berechnen und Schulfunksendungen werden häufig wiederholt.

6.4 Öffentliche Reden, Zeitungsartikel, Rundfunkkommentare

Ohne Einwilligung und Vergütung zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen, die auf öffentlichen Versammlungen gehalten oder über Internet oder Funk veröffentlicht wurden:

**"§ 48 [UrhG]
Öffentliche Reden**

"(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,

2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält."

Eine Einwilligungs- und teilweise Vergütungsfreiheit bezieht sich auch auf Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare:

**"§ 49 [UrhG]
Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt."

6.5 Zitate

Um die freie geistige Auseinandersetzung sicherzustellen, sind - in den gesetzlich beschriebenen Grenzen - einzelne Zitate genehmigungs- und vergütungsfrei:

**"§ 51 [UrhG]
Zitate**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang

- 1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,**
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,**
- 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden."**

6.6 Öffentliche Wiedergabe - Einwilligungs- und Vergütungsfreiheit für Schulen

"§ 52 [UrhG]

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig."

§ 52 UrhG erhält ein Schulprivileg, und hat daher für die Schulen eine besondere praktische Bedeutung. Es geht vor allem um Vorträge sprachlicher und Aufführungen musikalischer Werke, d.h. um unkörperliche Verwertungen (siehe oben Ziffer 4.3).

Beispiele: Schulkonzerte, Literaturabende mit Lyrik oder Kurzgeschichten vor einem Publikum, das den Begriff der "Öffentlichkeit" (siehe oben 4.3) erfüllt.

Die Wiedergabe des - bereits anderswo veröffentlichten - Werkes ist einwilligungsfrei, wenn

- die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient,
- kein Eintrittsgeld erhoben wird, auch nicht verdeckt durch den Verkauf von Programmen oder durch überhöhte Preise bei der Garderobe; Spenden werden dann als Eintrittsgeld gewertet, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt stehen - womit Wohltätigkeitskonzerte des Schulorchesters für soziale Zwecke möglich bleiben,
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält; das Gehalt des Lehrers ist keine "besondere Vergütung", ebensowenig der Blumenstrauß für die Beteiligten;
- es sich um keine bühnenmäßige Darstellung handelt. Die Aufführung von Theaterstücken oder Musicals zeitgenössischer Künstler bleibt also einwilligungs- und vergütungspflichtig (vgl. oben Abs. 3).

Die Wiedergabe ist darüber hinaus - bei Vorliegen obiger Voraussetzungen - vergütungsfrei, wenn

- es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Der Begriff der Schulveranstaltung wird auch aus versicherungsrechtlichen Gründen weit gefasst. Dieser Begriff ist bereits dann erfüllt, wenn die Veranstaltung im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt wird und die Schule auch ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Es ist nicht begriffsnotwendig, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. So sind Schulfeste an schulfreien Samstagen schulische Veranstaltungen. Bei Schullandheimaufenthalten muss differenziert werden zwischen den von den Lehrern im Rahmen des schulischen Auftrages gestalteten Veranstaltungen und der Freizeit der Schüler, die deren Privatleben zuzuordnen ist.

- die Veranstaltung nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist. Wenn diese Personen zugleich durch persönliche Beziehungen miteinander oder mit demjenigen, der das Werk verwertet, verbunden sind, ist die Veranstaltung nichtöffentlich (siehe oben 4.3) und es liegt ohnehin Einwilligungs- und Vergütungsfreiheit vor. Wenn diese Personen nicht miteinander persönlich verbunden sind, liegt eine Einschränkung der Öffentlichkeit vor, welche die Vergütungsfreiheit auslöst. Der "bestimmt abgegrenzte Personenkreis" kann also nichtöffentlich sein, nämlich wenn zusätzlich das Merkmal der persönlichen Verbundenheit hinzukommt, er ist aber bei Fehlen dieses Merkmals ein Unterbegriff der "Öffentlichkeit".

Beispiel: Eine große Schule lädt zu einer Veranstaltung ausschließlich ein: die Lehrer, die Schüler, die Eltern sowie namentlich bestimmte Ehrengäste. Der Begriff der Öffentlichkeit ist zwar mangels persönlicher Verbundenheit der Teilnehmer erfüllt, da aber eine Öffentlichkeit nur in Form des abgegrenzten Personenkreises vorliegt, greift gleichwohl das Schulprivileg der Vergütungsfreiheit. Bei einer kleinen Schule, in der jeder jeden kennt, ist die Veranstaltung wegen der persönlichen Verbundenheit der Teilnehmer nichtöffentlich.

Für den schulischen Bereich sieht das Urheberrecht also nicht wie sonst zwei, sondern drei Stufen zur Offenheit des Publikums vor:

- öffentlich,
- zwar öffentlich, aber ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen,
- nichtöffentlich (bei Vorliegen der persönlichen Verbundenheit).

Beispiele: Die Flötengruppe spielt vor der Klasse im Klassenzimmer oder auch auf einer privaten Geburtstags- oder Hochzeitsfeier: Die Wiedergabe ist nichtöffentlich, daher einwilligungs- und vergütungsfrei. Die Flötengruppe spielt auf der Weihnachtsfeier der Schule vor den vielen geladenen Lehrern, Schülern und Eltern: Die Wiedergabe ist zwar öffentlich, aber als schulische Veranstaltung einwilligungsfrei, und da eine Öffentlichkeit in Form des bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen vorliegt auch vergütungsfrei. Die Flötengruppe spielt im Rahmen der schulischen Aktivitäten beim offenen Altentreff: Als schulische Veranstaltung ist die Wiedergabe genehmigungsfrei, aber als öffentliche Veranstaltung, zu der jedermann kommen kann, vergütungspflichtig. Zu dem Schulkonzert werden Lehrer, Eltern und Schüler eingeladen und außerdem werden in der Gemeinde Plakate mit der Einla-

zung von weiteren Bürgern ausgehängt. Die Veranstaltung ist zwar einwilligungsfrei, aber vergütungspflichtig. Dasselbe gilt für die Schülerdisco, bei der nicht Türsteher alle abweisen, die nicht zur Schule, d.h. zu dem "bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen" gehören.

- Vergütungspflichtig wird auch die Veranstaltung vor einem bestimmten Personenkreis, wenn sie dem Erwerbszweck eines Dritten, z.B. eines Sponsors dient (siehe oben § 52 Abs. 1 letzter Satz UrhG).

Die ggf. bestehende Vergütungspflicht für die Aufführung ist mit dem Gesamtvertrag des Landes (siehe unten Ziffer 7) nicht abgedeckt. Die Urheberrechte werden insoweit im Bereich der Musik von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vertreten. Ansprechpartner sind die Bezirksdirektionen der GEMA. Für literarische Wiedergaben, insbesondere Theateraufführungen ist die Verwertungsgesellschaft Wort Ansprechpartner (Goethestraße 49, 8033 6 München, tel. 089 / 5 14 12 - 0). An einigen Standorten hat der Schulträger Pauschalverträge abgeschlossen. Ansonsten muss sich die einzelne Schule mit der Verwertungsgesellschaft in Verbindung setzen.

Die Nomenklatur des Gesetzes lässt sich also für die Schulen wie folgt schematisch darstellen:

Verwertung

Körperliche Form, d.h. Vervielfältigungen				Unkörperliche Form				
Privater Gebrauch des Lehrers 1	Sonstiger eigener Gebrauch des Lehrers 2	Für Unterricht und Prüfungen (Klassensätze für Schüler) 3	Musiknoten 4	Öffentlich				Nichtöffentlich 9
				Unbeschränkte Öffentlichkeit		Schulveranstaltung mit bestimmt abgegrenztem Personenkreis		
				Erwerbszweck 5	Kein Erwerbszweck 6	Erwerbszweck 7	Kein Erwerbszweck 8	

- (1) Einwilligungsfrei und vergütungsfrei
- (2) kleine Teile oder einzelne Beiträge oder vergriffenen Werke einwilligungsfrei und vergütungsfrei
- (3) kleine Teile, Werke von geringem Umfang, einzelne Beiträge einwilligungsfrei und zwar vergütungspflichtig, aber bei Printmedien Vergütung pauschal durch Gesamtvertrag abgedeckt

- (4) einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig, beides aber bei kleinen Teilen, Werken von geringem Umfang oder einzelnen Beiträgen bei Printmedien durch Gesamtvertrag abgedeckt
- (5) einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig
- (6) einwilligungsfrei (bei bühnenmäßiger Darstellung einwilligungspflichtig) und gebührenpflichtig
- (7) siehe Nummer (5)
- (8) einwilligungsfrei und vergütungsfrei
- (9) einwilligungsfrei und vergütungsfrei

6.7 Öffentliche Zugänglichmachung für den Unterricht (d.h. Intranet der Schule)

"§ 52a [UrhG]

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. ...[betrifft die Zugänglichmachung zur wissenschaftlichen Forschung]

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden."

Die Schulen können nach dieser Norm in dem gemäß § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG beschriebenen Umfang Bilder, Texte, Noten, auch in akustischer Form den Schülern und Lehrern im Intranet (nicht auf der Homepage der Schule) zugänglich machen. Voraussetzung ist, dass die Werke im Unterricht behandelt werden und dass - in der Praxis durch Vergabe von Passwörtern an Schüler und Lehrer - der bedachte Personenkreis auf die Unterrichtsteilnehmer beschränkt bleibt.

Dieses besondere Bildungsprivileg gilt allerdings nicht für Schulbücher (siehe oben Absatz 2). Auch wegen der hierdurch ausgelösten Vergütungspflicht hat § 52 a UrhG bisher noch wenig praktische Bedeutung. Der Vertrag des Landes mit den Verwertungsgesellschaften (siehe unten 7) deckt diesen Fall nicht ab. Es müsste schon der Schulträger oder die einzelne Schule einen § 52 a UrhG abdeckenden Vertrag geschlossen haben, um die Schulen zur Wahrnehmung dieser Möglichkeiten zu autorisieren.

Nach § 137 k UrhG läuft § 52 a UrhG zum 31. 12. 2006 aus, es werden aber Verhandlungen (zeitlicher Bezugspunkt: Reaktionsschluss dieser Ausgabe) zur Aufhebung dieser Frist geführt und zur Abdeckung der Vergütungspflicht durch Gesamtvertrag geführt. dies Verhandlungen werden vermutlich in Kürze erfolgreich abgeschlossen und es ist vorgesehen, die Frist des § 52 a zunächst bis 2008 zu verlängern.

6.8 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Eine für die Schule besonders bedeutsame Norm des Urheberrechts ist § 53 UrhG, der die Herstellung von Kopien betrifft.

6.8.1 In Absatz 1 ist die **Herstellung von Kopien für private Zwecke** angesprochen (vgl. auch die schematische Darstellung oben):

„§ 53 UrhG [UrhG]

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen las-

sen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Es geht hier um alle Arten von Werken: um Literatur, Bilder, Filme und Werke der Musik und alle Arten der Aufzeichnungen: in analoger oder in digitaler Form (vgl. oben Ziffer 4.3). Die Vorschrift liberalisiert den privaten Gebrauch, indem der Verbraucher weder eine Einwilligung einholen, noch unmittelbar eine Vergütung zahlen muss. Die Urheber werden vergütet, indem die Hersteller oder ggf. Betreiber der jeweiligen Geräte eine Pauschale zahlen (§§ 54 ff UrhG). Da diese Pauschale in den Preis einkalkuliert wird, zahlt der Verbraucher also vorweg pauschal und braucht sich daher für den Bereich seines Privatlebens um eine urheberrechtliche Problematik nicht zu sorgen.

Voraussetzung ist die Kopie zu Zwecken des "privaten Gebrauches", d.h. des Gebrauchs in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen (vgl. Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG, § 53, Rn. 7). Der Schulunterricht ist kein privater Gebrauch.

Voraussetzung ist zudem, dass es sich um "einzelne" Vervielfältigungen handelt und dass keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Mit letzterem Merkmal ist ein Streit entschieden, der sich auf Downloads geschützter Werke in File-Sharing-Systemen bezog (z.B. Napster oder Gnutella). Anders als im Offline-Bereich ist im Online-Bereich die Unrechtmäßigkeit der Vorlage oft nicht zu erkennen, so dass es sich um keine "offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage" handelt und die Privatkopie damit rechtlich möglich ist. Wenn allerdings das Werk durch den Berechtigten noch nicht veröffentlicht ist oder wenn die Originale bekanntermaßen mit Kopierschutz versehen sind, wird man auch im Online-Bereich von der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit auszugehen haben (vgl. Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG, § 53 Rn. 12).

Beispiele: Ein Schüler kopiert für seinen Privatgebrauch eine OriginalmusikCD eines Freundes. Dies ist von Absatz 1 gedeckt. Es sind aber nicht mehr "einzelne" Vervielfältigungen, wenn von der einen Vorlage für den ganzen Freundeskreis Kopien gezogen werden. Absatz 1 deckt nur Kopien für den eigenen, persönlichen Bedarf. Wenn der Schüler die CD ins Internet stellt, verletzt er das Urheberrecht.

6.8.2 Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53 Abs. 2 UrhG regelt einzelne Vervielfältigungen eines Werkes, zwar nicht zum privaten, aber doch zum eigenen (beruflichen oder auch erwerbswirtschaftlichen) Gebrauch,

und zwar zu wissenschaftlichen und archivarischen Zwecken sowie zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen. Ein über diese Zwecke hinausgehender "sonstiger eigener Gebrauch" rechtfertigt einzelne Vervielfältigungen allerdings nur für kleine Teile eines Werkes oder für ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk.

"(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt...[der folgende Gesetzestext betrifft ausschließlich Vervielfältigungen zu archivarischen Zwecken]."

Im Rahmen des "sonstigen eigenen Gebrauches" können Lehrer zu ihrer eigenen Unterrichtsvorbereitung einzelne Kopien fertigen. Für Kopien im Klassensatz muss auf § 53 Abs. 3 UrhG verwiesen werden (siehe die folgende Ziffer). Auch hier erhalten die Urheber ihre Vergütung pauschal über den Gerätepreis (siehe oben Ziffer 6.8.1).

Der private Gebrauch ist ein Unterfall des eigenen Gebrauchs. Die Nomenklatur des Gesetzes ist also die folgende:

Eigener Gebrauch

Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1) UrhG	Gebrauch zu wissenschaftlichen Zwecken, archivari-schen Zwecken, zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen bei Funksendungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1-3 UrhG)	sonstiger eigener Gebrauch, Vervielfältigungen nur im Umfang von kleinen Teilen oder einzelnen Beiträgen oder bei vergriffenen Werken (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG)
---------------------------------------	--	--

6.8.3 Kopien für Unterricht und Prüfungen

§ 53 Abs. 3 UrhG enthält zur Herstellung von Kopien ein praktisch sehr bedeutsames Schulprivileg für den Schulunterricht und für Prüfungen:

„(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.“

Absatz 3 autorisiert nicht nur zu analogen, sondern auch zu digitalen Kopien (zu diesen Begriffen siehe oben Ziffer 4.3) und bezieht sich entgegen dem früher geltenden Wortlaut nicht nur auf Druckwerke. Die im Rahmen des § 53 Abs. 3 hergestellten, nicht für die öffentliche Wiedergabe (vgl. unten Absatz 6, Ziffer 6.8.5) bestimmten Kopien sind allerdings zwar einwilligungsfrei, aber im Prinzip vergütungspflichtig. Diese Vergütungspflicht ist wiederum durch den Gesamtvertrag (siehe unten Ziffer 7) nur abgedeckt, soweit es sich um Rechte handelt, die zur Disposition des Vertragspartners, d.h. der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" stehen. Die alte Fassung von § 53 Abs. 3 UrhG ist im einleitenden Teil von der jetzigen Fassung verschieden und lautet insoweit wie folgt: "Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch ..." [es folgt ein mit der jetzigen Fassung identischer Text]. Die Vergütungsfreiheit ist auf Grund des neuen Wortlautes von § 53 Abs. 3 UrhG, auf den sich der Gesamtvertrag bezieht, demgegenüber zwar ausgedehnt, kann sich aber insbesondere nicht auf Musikstücke beziehen, weil hierfür die GEMA, nicht die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS die Rechte hat.

Beispiele von einwilligungs- und – für die einzelne Schule – vergütungsfreien Kopien: Exzerpte von Büchern, auch Schulbüchern, Kunstbüchern, Artikel aus Zeitschriften oder Zeitungen, jeweils im Klassensatz, und zum Gebrauch im Unterricht oder für Prüfungen (bzgl. Noten siehe unten Ziffer 6.8.4), auch Bilder für die Prüfung im Fach Bildende Kunst, desgleichen Exzerpte aus Musik- bzw. Notenbüchern, insoweit allerdings nicht nach § 53 Abs. 3, sondern nach § 53 Abs. 4a in Verbindung mit dem Gesamtvertrag (siehe unten Ziffer 6.8.4).

Bei den Prüfungen in Musik könnte ein Bedarf nach akustischen, über Kopfhörer abzuspielenden Musiksequenzen entstehen. Hierfür besteht nach der Neufassung von § 53 Abs. 3 UrhG zwar Einwilligungsfreiheit, der Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Wort deckt die hierfür notwendige Vergütung aber nicht ab.

Der Lehrer kann daher auch nicht Filme zu Zwecken des Unterrichtsgebrauchs kopieren. Zwar ist der Unterricht selbst nichtöffentlich und die nichtöffentliche Vorführung eines Werkes berührt nicht das Urheberrecht. Für den unterrichtlichen Gebrauch darf aber vergütungsfrei eine Kopie erst gar nicht hergestellt werden.

Computerprogramme, CDs oder DVDs dürfen für den schulischen Gebrauch auch in Teilen nur dann kopiert werden, wenn vor Ort die Gebührenfrage geklärt ist. Andernfalls müssen sie bei Bedarf in der entsprechenden Stückzahl gekauft werden.

Auch eine rechtmäßig hergestellte Kopie rechtfertigt es noch nicht, den jeweiligen Text öffentlich vorzutragen. Vielmehr ist auch hier zwischen der körperlichen Verwertung, z.B. durch das Anfertigen von Kopien, und der unkörperlichen Verwertung, z.B. durch den öffentlichen Vortrag, zu unterscheiden (vgl. oben Ziffer 4.3).

6.8.4 Kopien von Musiknoten

§ 53 Abs. 4 UrhG regelt die Vervielfältigung ganzer Werke, nicht nur von Exzerpten sowie die Vervielfältigung von Musiknoten.

„(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt."

Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen der Musik oder eines ganzen Buches oder einer ganzen Zeitschrift ist danach also einwilligungs- und vergütungspflichtig - außer wenn die Werke seit zwei oder mehr Jahren vergriffen sind. Bei vergriffenen Werken ist eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (siehe hierzu oben Ziffer 6.81 und 6.82) möglich. Soweit es sich um Aufzeichnungen der Musik handelt (Absatz 4 a), sind allerdings kraft des Gesamtvertrages Vervielfältigungen hinsichtlich der Einwilligung und der Vergütung abgedeckt (siehe unten Ziffer 7).

Beispiele: Die Schulen können Noten für den Musikunterricht kopieren, allerdings immer nur kleine Teile eines Werkes oder Werke von geringem Umfang. Wenn also vom Weihnachtsoratorium im Unterricht zwei Choräle gesungen werden sollen, können sie aus der Edition herauskopiert werden. Soll im Musikunterricht das ganze Oratorium behandelt werden, muss die Schule die Originalnoten kaufen oder leihen.

6.8.5 Ausnahmen von der Kopierfreiheit

In den Absätzen 5 bis 7 werden von den nach den Absätzen 1 bis 4 ermöglichten Vervielfältigungen Einschränkungen formuliert. Die für die Schulen wichtigste Regelung ist hierbei das Verbot, die kopierten Vervielfältigungsstücke für öffentliche Wiedergaben zu benutzen (Absatz 6 Satz 1).

"(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig."

Die Kopien sind nach den Absätzen 1 bis 3 für den eigenen Gebrauch oder für den Gebrauch im Schulunterricht und Prüfungen zulässig. Die Kopie bleibt an diesen Privile-

gierungszweck gebunden. Der Gebrauch zu öffentlichen Wiedergaben wäre aber eine unzulässige Zweckänderung der Kopie.

Insbesondere für öffentliche Konzerte dürfen Kopien daher nicht verwandt werden (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG). Auch die Aufführung von Musikwerken vor einem "bestimmten Kreis von Personen" durch die Schule ist zwar weder einwilligungs- noch vergütungspflichtig (vgl. die für die Schulen privilegierende Regelung von § 52 Abs. 1 UrhG, siehe oben Ziffer 6.6), bleibt aber begrifflich "öffentlich", soweit die Personen nicht zusätzlich miteinander persönlich verbunden sind und daher Nichtöffentlichkeit vorliegt (vgl. die Legaldefinition des Begriffes Öffentlichkeit, oben Ziffer 4.3.).

Beispiel: Zu einem Schulkonzert einer großen Schule werden Lehrer, Eltern und Schüler der Schule, also ein "bestimmter Kreis von Personen", geladen. Aufgeführt werden Bach, Mozart und Gershwin. An den Werken von Bach und Mozart bestehen zwar keine Urheberrechte mehr (siehe oben Ziffer 5), so dass die Aufführung einwilligungs- und vergütungsfrei ist, wohl aber bestehen noch nicht erloschene Urheberrechte an den entsprechenden Musikeditionen. Auch die Werke von Gershwin sind in diesem Fall nach § 52 Abs. 1 UrhG einwilligungs- und vergütungsfrei. Von allen Werken dürfen aber bei der Aufführung nur die vom Musikverlag autorisierten Noten verwendet werden, d.h. die Originalnoten. "Kopierunterlagen" des Verlags sind in dieser Branche nicht üblich.

Nur bei ganz alten Musikeditionen können die Urheberrechte erloschen sein. Allerdings können insoweit markenzeichenrechtliche Vorbehalte bestehen. Die großen und populären Musikeditionen der Traditionsverlage sind in aller Regel nicht für Aufführungen kopierfähig.

Das Erfordernis der Originalnoten sichert Opernhäusern bei modernen Werken exklusive Aufführungsrechte: Für anderweitige öffentliche Aufführungen werden während der Zeit der Exklusivität Originalnoten weder verkauft, noch verliehen. Beispiel: Das Musical "Mama Mia" wird in einem bestimmten Opernhaus exklusiv aufgeführt. Der Musiklehrer möchte im Rahmen eines Schulkonzertes hiervon eine Chorpassage öffentlich aufführen - allerdings nicht Bühnenmäßig darstellen, was nach § 52 Abs. 3 UrhG einwilligungspflichtig ist. Im Musikunterricht kann er Kopien verteilen. Schon die Verwendung der Kopien zur Vorbereitung der Aufführung ist rechtlich fragwürdig. Zur Aufführung müssen auf alle Fälle Originalnoten verwendet werden.

6.9 Einschränkungen des Urheberrechts in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Auch die im Rahmen eines Arbeits- und Dienstverhältnisses erstellten Werke können bei deren Schöpfern ein Urheberrecht begründen. Eine Einschränkung muss sich aber aus

den dienstlichen Erfordernissen ergeben. Das Gesetz formuliert diesen Rechtsgedanken in einer Generalklausel.

"§ 43 [UrhG]

Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt."

Bildungs- und Lehrpläne sind amtliche Vorschriften, so dass hieran schon nach § 5 UrhG keine Urheberrechte bestehen (siehe oben Ziffer 2). Bei zentral gestellten Prüfungsarbeiten ergibt es sich aus dem Wesen des Dienstverhältnisses, dass die in der jeweiligen Aufgabenkommission tätigen Fachlehrer durch Nutzungsrechte des Landes in den Urheberrechten beschränkt sind, weil sonst die zentrale Prüfung nicht möglich wäre. Entsprechendes muss für Handreichungen, Fachpapiere oder Stellungnahmen gelten, die von Fachlehrern für die Schulverwaltung erstellt werden - soweit es sich insoweit nicht ohnehin um urheberrechtsfreie Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG handelt (siehe oben Ziffer 2). Auch hier wäre die Schulverwaltung in ihrer Aufgabenstellung allzu behindert, wenn sie diese Papiere nicht ohne Rücksicht auf private Urheberrechte streuen könnte.

Anders ist aber wohl das selbsterstellte Material zu sehen, das ein Lehrer im Laufe der Zeit zur Vorbereitung des Unterrichts und der Klassenarbeiten erarbeitet. Es sind keine dienstlichen Erfordernisse ersichtlich, warum er dieses Material nicht urheberrechtlich verwerten, etwa veröffentlichen sollte. Der Lehrer ist verpflichtet, einen guten Unterricht zu halten, und solange er diese Pflicht erfüllt, obliegt es seiner Entscheidung, auf welche Weise er sich vorbereitet, insbesondere inwieweit er hierzu schriftliche Materialien erstellt und sammelt.

7. Gesamtvertrag

Die Bundesländer haben mit der Verwertungsgesellschaft Wort, der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und der Verwertungsgesellschaft Musikedition, zusammengefasst in der „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS“ einen Gesamtvertrag geschlossen.

Dieser Vertrag deckt ab:

- Die Vergütung nach § 53 Abs. 3 UrhG, soweit sie zur Disposition der ZFS stehen, siehe oben 6.8.3,
- Die Vergütung und die Einräumung von Rechten nach § 53 Abs. 4 a UrhG (betrifft Musiknoten, siehe oben 6.8.4).

Danach können die Schulen in dem dort vorgesehen Umfang Kopien fertigen, ohne sich um Einwilligung und Vergütung zu kümmern. Allerdings sind einzelne Schulen von den Repräsentativerhebungen betroffen, welche die ZFS zur Bemessung der Gebührenhöhe durchführt. Der Vertrag trat zum 1. Januar 1995 in Kraft und löste die Verträge vom 15. März 1988 ab.

Die entscheidenden Passagen des Vertrages lauten wie folgt:

„§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind

- *die Einräumung der Rechte nach § 52 Abs. 4a UrhG und*
- *die Regelung von Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüchen (u.a. § 54a Abs. 2, 54d und 54g Abs. 2 UrhG) bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke an Schulen nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4a UrhG.*

§ 2

Begriff der Schule

Schulen im Sinne von § 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 3

Vervielfältigungen graphischer Auszeichnungen von Werken der Musik

Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 UrhG. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.“

Diese Regelungen sind im Zusammenhang mit dem Urhebergesetz zu sehen:

- Vom Vertrag abgedeckt sind Kopien von Literatur, Noten und Werken der Bildenden Kunst.
- Das Kopieren von Noten ist generell einwilligungspflichtig (siehe oben 6.8.4), so dass es der Vertrag ist, der hierzu autorisiert.
- Diese Autorisierung bezieht sich aber

nur auf den in § 53 Abs. 3 UrhG beschriebenen Umfang, das heißt auf kleine Teile eines Werkes, auf Werke von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, und
nur auf eine Stückzahl, wie sie für den Unterricht oder für Prüfungen notwendig ist.

- Die vom Urhebergesetz vorgesehene Vergütungspflicht wird von dem Vertrag abgedeckt.

8. Praktische Konsequenzen, zusammenfassende Übersicht

Geschützt sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu Lebzeiten der Autoren und nach ihrem Tod für die folgenden 70 Jahre (siehe oben Ziffern 1, 2 und 5). Die an den Schulen auftretenden Fragen sind nach dem oben dargestellten Regelwerk des Urhebergesetzes im Einzelnen wie folgt zu beantworten:

8.1 Schulfunk

Die Sendungen können vergütungsfrei kopiert und für den Unterricht verwendet werden (§ 47 UrhG, siehe Ziffer 6.3).

8.2 Öffentliche Reden

Sie können vergütungsfrei vervielfältigt (durch Druck oder Bild- und Tonaufnahmen) und verbreitet werden – nicht nur im Unterricht (§ 48 UrhG, siehe Ziffer 6.4).

8.3 Zitate aus einem öffentlichen Werk

Sie können nach Maßgabe von § 51 UrhG (siehe Ziffer 6.5) vergütungsfrei vervielfältigt und verbreitet werden.

8.4 Kopien

Kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, können für den Unterricht oder für Prüfungen kopiert werden, soweit es nicht um Rechte der GEMA handelt (vgl. § 53 Abs. 3 UrhG, Ziffer 6.8.3). Dasselbe gilt aufgrund Vertrags für graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG in Verbindung mit dem Gesamtvertrag, siehe oben Ziffern 6.8.4, 7). Die Vergütung wird auf Grund des Gesamtvertrages vom Land bezahlt (siehe oben Ziffer 7). Für öffentliche Wiedergaben dürfen

diese Kopien aber nicht benutzt werden (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG); ebenso wenig dürfen Kopien von Noten in öffentlichen Aufführungen benutzt werden (siehe oben Ziffer 6.8.4).

8.5 Intranet

Die Einstellung von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften in das Intranet der Schule ist zwar - mit Ausnahme von Schulbuchexzerpten – nach § 52 a UrhG genehmigungsfrei, die Schule wird aber gebührenpflichtig. Der Gesamtvertrag (siehe oben Ziffer 7) deckt dies bisher nicht ab. Allerdings ist zu erwarten, dass demnächst auch hierzu ein Gesamtvertrag abgeschlossen wird, der es den Schulen umfänglich ermöglicht, von § 52 a umfänglich Gebrauch zu machen.

8.6 Internet

Die Einstellung auch nur kleiner Teile von Werken ist genehmigungspflichtig und je nach Vereinbarung mit dem Urheberrechtsinhaber auch gebührenpflichtig. Dies gilt bereits für einzelne Bilder oder Karten, die nicht ohne Genehmigung auf die Webseite der Schule übernommen werden können. Es gibt Anwaltskanzleien, die das Internet nach Übergriffen auf Urheberrechtsverletzungen durchforsten und, wenn sie fündig werden, Abmahngebühren einfordern. Daneben können Schadensersatzforderungen entstehen. Bei dem Einstellen von Schülerarbeiten ins Internet muss sich die Schule vergewissern, dass es sich bis ins Detail um eine Schülerarbeit ohne Urheberrechtsverletzung handelt.

8.7 Computerprogramme

Ob und inwieweit Computerprogramme kopiert werden können, hängt von der Lizenz ab, welche die Schule erworben hat. Oft ist danach eine Sicherungskopie erlaubt. Das Urhebergesetz beinhaltet insoweit aber kein besonderes Schulprivileg.

8.8 Vorträge, Aufführungen, Vorführungen

Bei Verwertungen in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG, siehe oben Ziffer 4.3), etwa bei Konzerten, Literaturlesungen oder Vorführungen von Bildern, wird differenziert zwischen

- der öffentlichen Wiedergabe; sie ist zwar nach Maßgabe von § 52 UrhG (siehe oben Ziffer 6.6) einwilligungsfrei, aber vergütungspflichtig,

- der Wiedergabe vor einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung; sie ist nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 UrhG (siehe oben Ziffer 6.6) einwilligungs- und vergütungsfrei,
- der nichtöffentlichen (vgl. hierzu oben Ziffer 4.3) Wiedergabe; sie ist einwilligungs- und vergütungsfrei.
- Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen und öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind immer einwilligungs- und genehmigungspflichtig (§ 53 Abs. 3 UrhG, siehe oben Ziffer 6.6).

8.9 Ausstellungen

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen. Dies setzt die Einwilligung des Autors voraus. Die Frage der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat der Erwerber des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes das Recht zur Ausstellung, aber keine Nutzungsrechte (§ 44 UrhG).

8.10 Lehrmittel

Lehrmittel sind oft Vervielfältigungen von Werken, deren urheberrechtliche Autorisierung für den schulischen Gebrauch vom Verlag oder Hersteller geklärt ist. Auch bei „Kopiervorlagen“ der Verlage sind mit dem Kauf bzgl. der Vervielfältigung Einwilligung und Vergütung gegeben. Bei öffentlichen Wiedergaben dieser Werke muss die Schule aber beachten, dass daneben das Urheberrecht zur unkörperlichen Verwertung besteht, dass z.B. mit dem Kauf der Noten noch nicht das Recht zur Aufführung eingekauft ist (vgl. oben Ziffer 8.8).

8.11 Privater Gebrauch

Einzelne Vervielfältigungen zum privaten und nichtöffentlichen Gebrauch richten sich nach § 53 Abs. 1 UrhG (siehe oben 6.8.1) und sind, solange eine rechtmäßige Vorlage verwendet wird, einwilligungs- und vergütungsfrei. Allerdings ist die so hergestellte Kopie auf den privaten Gebrauch beschränkt. Die Herstellung eines Klassensatzes oder die Vorführung im Unterricht überschreitet die Grenzen des privaten Gebrauches.

¹ vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. 11. 2002, Bundestagsdrucksache 15/38